



## **Satzung der Theatergemeinde Wiesbaden e.V., gegründet 1951**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2002,  
geändert am 13. Juni 2012 und am 8. Juni 2015

### **§1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Theatergemeinde Wiesbaden e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er gehört dem Bund der Theatergemeinden e.V. Bonn an.

### **§2 Sinn und Zweck**

#### **2.1 Aufgaben**

Die Theatergemeinde Wiesbaden e.V. (im weiteren Text auch „der Verein“ genannt) stellt sich die Aufgabe zur Förderung der Kultur dadurch beizutragen, dass sie den Menschen aller Schichten und allen Alters, besonders jenen im Raum der christlichen Kirchen, den Zugang zur Kunst, insbesondere zu den darstellenden Künsten und zur Musik, zu eröffnet.

Der Verein beobachtet und begleitet das Wiesbadener Theaterleben aus christlicher Perspektive.

#### **2.2 Verwirklichung der Ziele**

Ihre Ziele verwirklicht die Theatergemeinde Wiesbaden e.V., indem sie eine Besucherorganisation trägt und unterhält.

Durch diese Organisation vermittelt der Verein die Teilnahme an Bühnenvorstellungen, musikalischen Darbietungen aller Art, Tanzdarbietungen und - je nach Gegebenheit - an Vorträgen, Lesungen, Museumsführungen und ähnlichen Veranstaltungen.

Die Theatergemeinde Wiesbaden e.V. unterhält zur Erreichung ihrer Ziele eine Geschäftsstelle.

Die Theatergemeinde Wiesbaden e.V. gibt ihrem Zweck dienliche Publikationen heraus oder verbreitet solche zur Information ihrer Mitglieder.

Ihre Ziele kann die Theatergemeinde Wiesbaden e.V. auch durch eigene Veranstaltungen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen selbständigen Rechtsträgern verwirklichen.

Der Verein strebt für die Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes sozial vertretbare Kosten an.

## **2.3 Vermittlungen der Theatergemeinden untereinander**

Die Theatergemeinde Wiesbaden e.V. vermittelt zu den gleichen Bedingungen, die für ihre Mitglieder gelten, nach Maßgabe jeweils gegebener Möglichkeit die Teilnahme an Veranstaltungen auch Mitgliedern anderer Theatergemeinden, die dem Bund der Theatergemeinden e.V. angehören.

## **2.4 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **2.5 Mittelverwendung**

- 2.5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.5.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5.3 Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- 2.5.4 Für im Sinne des Vereins geleistete Arbeiten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen oder Honorare.
- 2.5.5 Folgende Kosten können im Rahmen der Geschäftsordnung nach den gültigen Abrechnungsgrundlagen aus Mitteln des Vereins erstattet werden: Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtungen und Verpflegung bis zur Höhe der steuerlichen Reisekostenpauschale bzw. nach dem EStG.), Telefonkosten, Portokosten und Büromaterial. Aufwandsentschädigungen bei Vereinsveranstaltungen oder kurzfristigen Tätigkeiten.
- 2.5.6 Ausgenommen von der unentgeltlichen Tätigkeit sind die zum organisatorischen Ablauf des Vereinsgeschehens notwendigen Arbeiten wie Geschäftsführung, Geschäftsstellenarbeiten und Buchhaltungsarbeiten der Kassenführung, auch wenn diese von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden. Die Vergütung muss sich jedoch im unteren Bereich eines für diese Arbeit üblichen Arbeitsentgeltes bewegen.

## **§3 Mitglieder**

Der Verein hat Mitglieder; ihre Zahl ist unbeschränkt. Mitglied kann jede/jeder werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Das durch die Mitgliedschaft erworbene Recht auf Teilnahme an Abonnements, an kulturellen Veranstaltungen und Vorführungen des Vereins kann in Einzelfällen formlos übertragen werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch briefliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende einer Theaterspielzeit - in der Regel 31. Juli jeden Jahres (siehe § 9) - zulässig ist
- durch Ausschluss

Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grunde erfolgen darf, beschließt der Vorstand. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und Ziele des Vereins handelt. Als wichtiger Grund gilt ferner, wenn ein Mitglied mit mehr als drei Monatsraten für Beiträge, Abonnements oder sonstige Eintrittskarten im laufenden Kalenderjahr im Verzug ist. Der/dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber schriftlich zu äußern. Der Beschluss, durch den der Ausschluss ausgesprochen wird, ist der/dem Betroffenen gegenüber schriftlich zu begründen.

#### **§4 Beiträge und Kosten**

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Vereins festgelegt wird.

Die Kalkulation der Kosten für die Abonnements und die Veranstaltungen der Theatergemeinde gewährleistet der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

#### **§6 Vorstand**

**6.1** Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer ordnungsgemäß anberaumten Vorstandssitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die Vereinsgeschäfte.

**6.2** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Jede oder jeder von ihnen ist befugt, die Theatergemeinde allein zu vertreten.

**6.3** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode aus, so muss eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode des gesamten Vorstandes durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen.

**6.4** Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Personen (bis zu drei) - die nicht unbedingt Mitglied der Theatergemeinde sein müssen - als Beraterinnen oder Berater für ständige oder projektbezogene Zusammenarbeit und Unterstützung hinzuziehen. Diese Beraterinnen oder Berater haben kein formales Stimmrecht. Sie werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen hinzugeladen, wenn die Tagesordnung ihre Teilnahme als inhaltlich sinnvoll erscheinen lässt.

**6.5** An den Vorstandssitzungen und an den Mitgliederversammlungen nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle teil (ohne formales Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen).

## **§7 Mitgliederversammlung**

**7.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

**7.2** Einberufen wird schriftlich - unter Beifügung einer Tagesordnung - mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen.

**7.3** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied.

**7.4** Zu den Aufgaben einer Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

**7.4.1** die Wahl des Vorstandes

**7.4.2** die Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung

**7.4.3** Entlastung des Vorstandes

**7.4.4** Wahl der Kassenprüfer (vergl. § 8)

**7.4.5** die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Vereins

**7.4.6** die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge

**7.4.7** die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

**7.4.8** die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins im Rahmen einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (siehe hierzu § 10)

**7.5** Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nichts anderes bestimmt ist.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, in der  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die auf alle Fälle beschlussfähig ist.

**7.6** Über Anträge, die nicht in der versandten Tagesordnung verzeichnet sind, kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Über sonstige Dringlichkeitsanträge darf nur verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

**7.7** Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§8 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für ein Geschäftsjahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des gesamten Vorstandes.

## **§9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist - orientiert an der Spielzeit des Staatstheaters Wiesbaden - in der Regel vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

## **§10 Auflösung**

**10.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung - unter Wahrung der in § 7 genannten Kriterien - beschlossen werden.

Die Auflösung selbst kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erfolgen.

**10.2** Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz etwaiger Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

## **§11**

### **Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens gemäß § 48 ff BGB. Etwa vorhandene Aktiva werden je zur Hälfte dem Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden von Wiesbaden bzw. dessen Rechtsnachfolger und dem evangelischen Dekanatsverband in Wiesbaden bzw. dessen Rechtsnachfolger überwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Ein solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

Wiesbaden, den 8. Juni 2015